

RS Vwgh 1994/9/13 94/14/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1994

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §71 Abs1 Z1;
- BAO §308 Abs1;
- VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Der Vertreter des Bf hat für eine solche Organisation in seiner Kanzlei zu sorgen, die nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausschließt. Besonderes Augenmerk ist dabei dem Fristenvormerk zuzuwenden. Die dabei anzuwendende Vorsicht verbietet es gerade wegen der Gefahr der Verwechslung von gleichklingenden Namen durch Hörfehler bei bloß mündlicher Mitteilung, besonders bei latenter Lärmsituation in den Büroräumlichkeiten, mündliche Anweisungen zu Löschungen im Terminkalender zu dulden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140126.X02

Im RIS seit

18.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at